

TE Lvwg Erkenntnis 2014/8/4 VGW-141/028/27303/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2014

Entscheidungsdatum

04.08.2014

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §4 Abs3

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Zotter nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Beschwerde der Frau B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40-Sozialzentrum Wilhelmstraße, vom 21.05.2014, Zl. SH/2014/388919-001, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II.römisch zwei.

Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid wies der Magistrat der Stadt Wien den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes vom 17.03.2014 ab. begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Studiums der Betriebswirtschaft noch sechs Prüfungen zu absolvieren und eine Bachelor-Arbeit zu schreiben habe. Der dafür nötige Zeitaufwand sei mit einer Vollzeitmeldung beim AMS nicht vereinbar. Nach Abschluss einer höheren Schule mit Reifeprüfung sei die Erwerbsbefähigung voll gegeben. Es sei nicht Aufgabe der Mindestsicherung, einer volljährigen Person, die bereits über eine abgeschlossene Schul- bzw. Berufsausbildung verfüge, durch Gewährung von Leistungen eine weitere höhere Ausbildung zu ermöglichen. Die Beschwerdeführerin könne ihre Arbeitskraft derzeit allein deshalb nicht voll einsetzen, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolviere.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie wohne seit nunmehr sechs Jahren alleine und habe dementsprechend eine Wohnung zu erhalten. Sie gehe arbeiten und absolviere das Studium neben der Arbeit nicht als Vollzeitstudium. Sie sei auf der Suche nach einer Vollzeitstelle und sei ebenso beim AMS für 40 Stunden als arbeitssuchend gemeldet. Sie zahle an die Universität keine Studiengebühren, da sie aufgrund ihrer Arbeitsstunden im letzten Jahr nicht als Vollzeitstudentin gelte und somit einen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren habe, weil sie zu viel gearbeitet habe, um noch als Vollzeitstudentin studieren zu können. Sie verfüge über kein Einkommen und müsse weiterhin Miete und Betriebskosten bezahlen. Sie müsse sich auch selbst krankenversichern, solange sie keine Arbeitsstelle habe. Es könne nicht sein, dass eine Weiterbildung, die nebenberuflich stattfindet, negativ angerechnet werde und sie nun ihr Studium abbrechen müsse, um finanziell das Auslangen zu finden. Sie beziehe weder Arbeitslosengeld noch sonstige Beihilfen.

Im Beschwerdeverfahren hat der Magistrat der Stadt Wien als belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht Wien überdies vom AMS die mit der Beschwerdeführerin geschlossene Betreuungsvereinbarung angefordert. Diese stammt vom 30.04.2014 und war bis 16.07.2014 gültig. Unter Arbeitsausmaß ist die Vermittlung auf Stellen „Vollzeit 40 Stunden“ vereinbart und ist die Beschwerdeführerin angehalten, Aktivitäten zur Erlangung von Arbeitsstellen zu setzen. Die Betreuungsvereinbarung enthält einen Vorschlag für ein Inserat angeschlossen, das betreffend die Beschwerdeführerin in den Internetmedien des AMS veröffentlicht wird. Dieses hat folgenden Wortlaut:

„Ich, eine 25-jährige engagierte Kaufmännische Büroangestellte, mit Sprachkenntnissen in Englisch und Russisch, suche eine dauerhafte Teilzeitbeschäftigung. Bevorzugt zwischen 8:00 und 17:00 Uhr, im Bundesland Wien. Nach Beendigung meines BWL-Studiums (mit Spezialisierung in Transportwirtschaft und Logistik) an der WU Wien möchte ich auf eine Vollzeitbeschäftigung umsteigen.“

In der mündlichen Verhandlung gab die Beschwerdeführerin Folgendes zu Protokoll:

„Zum Zeitpunkt meiner Antragstellung im März 2014 war ich arbeitslos und habe mich dann gleich beim AMS vormerken lassen. Die erste im März 2014 geschlossene Betreuungsvereinbarung lautete auf Teilzeit und habe ich sie dann auf Vollzeit ändern lassen. Dabei handelt es sich um die hier vorliegende Betreuungsvereinbarung. Ich lege Unterlagen vor, aus denen sich meine Bewerbungen auf offene Stellen seit meiner Arbeitslosigkeit ergeben. Ein weiteres Konvolut beinhaltet die Reaktionen der potentiellen Dienstgeber.

Zu meiner bisherigen Berufslaufbahn:

Ich habe im Jahr 2006 die Reifeprüfung abgelegt und direkt anschließend daran mit dem Studium der Betriebswirtschaft begonnen. Nach zwei Jahren, also ungefähr 2008, bin ich von zu Hause ausgezogen und seitdem diversen Beschäftigungen nachgegangen. Das Maximum an Beschäftigungsausmaß waren 30 Wochenstunden. Die monatliche Miete beträgt 332,00 Euro und wohne ich seit ich von zu Hause ausgezogen bin in dieser Wohnung. Bis zu meinem 23. oder 24. Lebensjahr habe ich auch Studienbeihilfe bezogen. Aktuell habe ich keinen Anspruch mehr, ebenso habe ich keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Das letzte Dienstverhältnis endete am 15.03.2014. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Unternehmens wurde ich gekündigt. Die Vermittlungstätigkeiten des AMS waren bisher nicht erfolgreich. Ich bin seit 01.07.2014 als Urlaubsvertretung bei einem ehemaligen Dienstgeber im Verkauf tätig und zwar geringfügig für 20 Wochenstunden und werde dann in ein normales Arbeitsverhältnis dort wechseln. Beim AMS werde ich mich dann abmelden und bin ich derzeit geringfügig angemeldet. Mit 01.09.2014 bin ich dann in einem Ausmaß von 27 Wochenstunden beschäftigt und werde einige Hundert Euro verdienen. An dem in der Betreuungsvereinbarung enthaltenen Inseratstext wurden dann keine Änderungen vorgenommen. Ich erhielt vom AMS ohnehin nur zwei bis drei Stellenangebote übermittelt. Die Stellenausschreibungen auf die ich mich beworben habe waren allerdings alle Vollzeitstellen. Das letzte Mal war ich am 07. oder 08.07.2014 beim AMS. Ich bin zwei bis drei Wochen auf Urlaub und müsste mich dann wieder zurückmelden, werde mich dann allerdings gleich abmelden.

Das Studium wird noch ca. zwei Semester in Anspruch nehmen, ich muss nur mehr Prüfungen ablegen, ohne Anwesenheitspflicht.“

Die Beschwerdeführerin hat in der Verhandlung zahlreiche Bewerbungen auf offene Stellen vorgelegt. Danach hat sie sich im März 2014 und April 2014 vereinzelt und von 24.06.2014 bis 08.07.2014 ca. zwanzigmal ausdrücklich mit dem Hinweis eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben, beworben.

Aufgrund des Akteninhaltes, der vorgelegten Unterlagen und des Beschwerdevorbringens steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin, geboren 1988, hat im Jahr 2006 die Reifeprüfung abgelegt und daran anschließend das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen. Bis zum Abschluss des Studiums benötigt sie noch ungefähr zwei Semester. Bis zum 24. Lebensjahr bezog die Beschwerdeführerin Studienbeihilfe, derzeit besteht kein Anspruch mehr. Es besteht kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe und auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Seit 06.07.2009 hat die Beschwerdeführerin mit Unterbrechungen geringfügige bzw. Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt. Die letzte diesbezügliche Teilzeitbeschäftigung dauerte von 04.12.2013 bis 15.03.2014 und wurde laut Vermerk im elektronischen Datensammelsystem des Sozialversicherungsträgers durch einvernehmliche Lösung beendet. Die Gehaltsabrechnung für Februar 2014 weist einen Nettoverdienst von 1.125,36 Euro und für März 2014 von 851,34 Euro auf. Seit Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beschwerdeführerin beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Seit 30.04.2014 besteht eine Betreuungsvereinbarung, wonach die Beschwerdeführerin eine Vollzeitstelle sucht. Die Betreuungsvereinbarung enthält ein Bewerbungsinserat, das jedoch auf eine Teilzeitstelle abzielt. Die Beschwerdeführerin hat sich seit Beendigung des letzten Dienstverhältnisses auf zahlreiche offene Stellen beworben. Seit 01.07.2014 ist sie geringfügig beschäftigt und wird sie ab 01.09.2014 eine Teilzeitbeschäftigung antreten. Nach Beendigung eines zweiwöchigen Urlaubes wird sie sich im August 2014 beim AMS abmelden. Die Beschwerdeführerin bewohnt eine Mietwohnung, die monatliche Miete beträgt 327,04 Euro.

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Bewerbungsschreiben) sowie größtenteils auf die Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) lauten:

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, werParagraph 4, (1) Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Paragraph 5, Absatz eins und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,3. die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

(2) Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

(3) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.

Nach den getroffenen Feststellungen verfügt die Beschwerdeführerin über eine Schulausbildung auf Maturaniveau und absolviert eine weiterführende Ausbildung in Form eines Hochschulstudiums. Es ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin gemäß § 4 Abs. 3 WMG ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen kann, weil sie diese weiterführende Ausbildung absolviert. Bisher war die Beschwerdeführerin jeweils nur geringfügig bzw. Teilzeit beschäftigt. Seit 30.04.2014 besteht zwar eine mit dem AMS eingegangene Betreuungsvereinbarung, wonach die

Beschwerdeführerin auch auf Vollzeitstellen vermittelt werden soll. Eines im Zuge der Betreuungsvereinbarung entworfenen Inserat, stellt jedoch ausdrücklich wiederum nur auf Teilzeitstellen ab. Zudem war diese Vereinbarung mit 16.07.2014 befristet und ist nicht verlängert worden. Die Beschwerdeführerin verfolgt darüber hinaus die Absicht, sich beim AMS abzumelden. Seit 01.07.2014 ist sie wiederum geringfügig bzw. in der Folge dann Teilzeit beschäftigt. Im hier fraglichen Zeitraum hat sie sich nur im März 2014 und Ende Juni/Anfang Juli 2014 ausdrücklich um die Erlangung einer Vollzeitstelle bemüht. Unter diesen Gegebenheiten ist der Nachweis, dass die Beschwerdeführerin im hier maßgeblichen Zeitraum ab Antragstellung (17.03.2014) durch die Absolvierung der weiterführenden Ausbildung nicht daran gehindert war, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, nicht erbracht worden. Selbst wenn man annimmt, dass die Beschwerdeführerin nach Beendigung ihres letzten Dienstverhältnisses unverschuldet arbeitslos geworden ist, begründet dies noch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Beschwerdeführerin ist nicht aus einer Situation heraus arbeitslos geworden, in der sie voll erwerbstätig war, sondern nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung. Zudem verfolgt die Beschwerdeführerin in Zukunft nicht die Absicht, eine Vollzeitbeschäftigung anzunehmen, was sich im Umstand dokumentiert, dass sie die Vermittlung durch das AMS nicht mehr in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Es liegt hier daher ein Fall vor, in dem gemäß § 4 Abs. 3 WMG ein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen ist. Nach den getroffenen Feststellungen verfügt die Beschwerdeführerin über eine Schulausbildung auf Maturaniveau und absolviert eine weiterführende Ausbildung in Form eines Hochschulstudiums. Es ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 4, Absatz 3, WMG ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen kann, weil sie diese weiterführende Ausbildung absolviert. Bisher war die Beschwerdeführerin jeweils nur geringfügig bzw. Teilzeit beschäftigt. Seit 30.04.2014 besteht zwar eine mit dem AMS eingegangene Betreuungsvereinbarung, wonach die Beschwerdeführerin auch auf Vollzeitstellen vermittelt werden soll. Eines im Zuge der Betreuungsvereinbarung entworfenen Inserat, stellt jedoch ausdrücklich wiederum nur auf Teilzeitstellen ab. Zudem war diese Vereinbarung mit 16.07.2014 befristet und ist nicht verlängert worden. Die Beschwerdeführerin verfolgt darüber hinaus die Absicht, sich beim AMS abzumelden. Seit 01.07.2014 ist sie wiederum geringfügig bzw. in der Folge dann Teilzeit beschäftigt. Im hier fraglichen Zeitraum hat sie sich nur im März 2014 und Ende Juni/Anfang Juli 2014 ausdrücklich um die Erlangung einer Vollzeitstelle bemüht. Unter diesen Gegebenheiten ist der Nachweis, dass die Beschwerdeführerin im hier maßgeblichen Zeitraum ab Antragstellung (17.03.2014) durch die Absolvierung der weiterführenden Ausbildung nicht daran gehindert war, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, nicht erbracht worden. Selbst wenn man annimmt, dass die Beschwerdeführerin nach Beendigung ihres letzten Dienstverhältnisses unverschuldet arbeitslos geworden ist, begründet dies noch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Beschwerdeführerin ist nicht aus einer Situation heraus arbeitslos geworden, in der sie voll erwerbstätig war, sondern nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung. Zudem verfolgt die Beschwerdeführerin in Zukunft nicht die Absicht, eine Vollzeitbeschäftigung anzunehmen, was sich im Umstand dokumentiert, dass sie die Vermittlung durch das AMS nicht mehr in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Es liegt hier daher ein Fall vor, in dem gemäß Paragraph 4, Absatz 3, WMG ein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen ist.

Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätz-liche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätz-liche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

weiterführende Ausbildung; Arbeitskraft nicht voll eingesetzt; Teilzeitbeschäftigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.141.028.27303.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at